

§ 41

(1) Für die Errichtung von Talsperren, Rückhaltebecken, Hochwasser- und Küstenschutzbauten sowie für Kanalbauten für Brauch- und Abwasser benötigte nichtvolkseigene Grundstücke bzw. Gebäude sind durch Kauf zu erwerben.

(2) Eine notwendige zeitweilige oder dauernde Veränderung von Rechten an Grundstücken oder der Übergang solcher Rechte ist durch Vertrag zu vereinbaren.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann in Übereinstimmung mit den für die Gewährung von Naturalentschädigung maßgebenden Grundsätzen des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. 257) der Erwerb im Wege des Tausches erfolgen.

(4) Ist ein Kauf gemäß Abs. 1 nicht möglich oder kommt ein Vertrag gemäß Abs. 2 nicht zustande, kann der Rat des Kreises beschließen, daß eine Inanspruchnahme gegen Entschädigung erfolgt. Für die Entschädigung in Anspruch genommener Grundstücke und Gebäude gelten die Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257).

§ 42

Für den Kauf nichtvolkseigener Grundstücke und Gebäude gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481).

§ 43

Die Zahlung einmaliger Entschädigungen gemäß § 40 Abs. 1, die Regelung von Ansprüchen aus Verträgen gemäß § 41 Abs. 2 sowie die Entschädigung bei Inanspruchnahme von Rechten ist in den Durchführungsbestimmungen zu regeln. Es können Schuldbuchforderungen gemäß der Verordnung vom 2. August 1951 über die Schuldbuchordnung für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 723) begründet werden.

VII.

Verwaltungsmaßnahmen
und Strafbestimmungen

§ 44

(1) Betriebe, Einrichtungen und Bürger, die ihren sich aus den wasserrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten nicht nachkommen, sind durch den Rat des Kreises aufzufordern, ihre Pflichten innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen. Dabei ist auf die Möglichkeit der Ersatzvornahme hinzuweisen.

(2) Werden die Pflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt, so kann die Ausführung angeordneter Maßnahmen auf Kosten der dazu Verpflichteten durchgesetzt werden. Die entstehenden Kosten können im Verwaltungswege eingezogen werden.

§ 45

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nutzt oder ausbaut,
- b) die für die Ausübung einer Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen nicht einhält,
- c) ohne Genehmigung oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in ein Gewässer feste, flüssige oder gasförmige Stoffe einbringt,
- d) seine Instandhaltungspflicht an Gewässern und Anlagen zur Nutzung des Gewässers verletzt, 4
- e) ein Gewässerbett, Ufer, Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder andere wasserwirtschaftliche Anlagen beschädigt,
- f) gegen § 18 Abs. 1, § 20 Absätze 2, 3 und 4, § 23 Absätze 1 und 2, § 39 verstößt oder Nutzungsbeschränkungen, Verbote oder Auflagen nach § 23 Abs. 3, § 24, § 28 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 36 Abs. 1 nicht einhält oder Auflagen gemäß § 38 nicht nachkommt,
- g) in Trinkwasserschutzgebieten entgegen den festgesetzten Verboten und Nutzungsbeschränkungen Handlungen vornimmt, die geeignet sind, Menge oder Güte des Wassers zu beeinträchtigen.

(2) In Ausnahmefällen können vorsätzliche Verstöße mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1000,— DM bestraft werden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und zum Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind die Leiter der Organe der Gewässeraufsicht im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit zuständig.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 46

(1) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen nach § 45 kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Feststellung der Zuwiderhandlung durch die vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft bzw. vom Minister für Verkehrswesen oder von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bevollmächtigten Mitarbeiter der Gewässeraufsicht eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 1,— bis 10,— DM erteilt werden, wenn der Zuwiderhandelnde damit einverstanden und zur Zahlung bereit ist.

(2) Erklärt sich der Zuwiderhandelnde zur Zahlung bereit, ohne dazu sofort in der Lage zu sein, so ist ihm eine Zahlungsfrist zu gewähren.

(3) Verweigert der Zuwiderhandelnde die Zahlung einer gebührenpflichtigen Verwarnung oder leistet er die Zahlung nicht innerhalb der Fristsetzung, so kann ein Ordnungsstrafverfahren nach § 45 eingeleitet werden.

§ 47

(1) Wer vorsätzlich Trinkwasser oder Brauchwasser mit schädlichen Stoffen oder Krankheitsregenern verunreinigt oder derart verunreinigtes Wasser abgibt, ob-